

Drucks.Nr.

349

Datum:

01 DEZ. 2015

Vorlegende Abteilung: Finanzabteilung

Sachbearbeiter: Herr Koch

Vorlage für die Gemeindevertretung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes

Beratung und Beschlußfassung über das Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde Höchst i. Odw. zum Haushaltsplan 2016.

Erläuterungen

Nach § 92 (4) HGO i. V. mit § 24 (4) GemHVO ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn ein Ausgleich des Ergebnishaushaltes aus der aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses des Ergebnishaushaltes gebildeten Rücklage nicht möglich ist. Das Haushaltssicherungskonzept ist gemäß § 1 (4) GemHVO dem Haushaltsplan beizufügen und enthält die Maßnahmen zur Wiedererlangung der Fähigkeit, das ordentliche Ergebnis des Ergebnishaushaltes dauerhaft auszugleichen. Dies ist gemäß § 92 (3) HGO der Fall, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge ebenso hoch ist wie der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen.

§ 24 Abs. 4 GemHVO schreibt vor, dass das Haushaltskonsolidierungskonzept **verbindliche** Festlegungen über das Konsolidierungsziel, die dafür notwendigen Maßnahmen und den **angestrebten Zeitraum**, in dem der **Ausgleich des Ergebnishaushaltes erreicht werden soll**, treffen muss.

Aufgrund des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29. Oktober 2014 ist der Haushaltsausgleich grundsätzlich **bis spätestens zum Haushaltsjahr 2017** herbeizuführen.

Die jeweiligen verbindlich festzulegenden Konsolidierungsschritte und –maßnahmen sind detailliert zu beschreiben und deren Auswirkungen bis zum Zeitpunkt des Haushaltsausgleichs konkret in Bezug auf die Positionen im Haushaltsplan darzustellen (Abbaupfad). Bis zum Ausgleich des Ordentlichen Ergebnisses haben die defizitären Gemeinden einen jährlichen Mindestabbaubetrag von 40,- Euro pro Einwohner einzuhalten (ca. 400.000,- Euro für die Gemeinde Höchst i. Odw.).

Es ist von der Gemeindevertretung nach § 92 (4) HGO zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung soll die Gemeindevorstandsvorlage im zuständigen Ausschuß beraten werden.

Beschlußvorschlag:

Dem Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde Höchst i. Odw. zum Haushaltsplan 2016 und den darin enthaltenen Maßnahmen und Festlegungen zur Haushaltskonsolidierung und somit zum Haushaltsausgleich bis zum Haushaltsjahr 2017 wird **verbindlich zugestimmt**.

Zukünftige Haushaltskonsolidierungskonzepte werden sich grundsätzlich nach den in diesem Konsolidierungskonzept zugestimmten Maßnahmen **und** Festlegungen orientieren und ausgerichtet werden. Gegebenenfalls muss auf jährliche Besonderheiten in der Ertrags- und Aufwandssituation der Gemeinde Höchst i. Odw. eingegangen und diese dementsprechend angepasst werden.

Vermerke:

Höchst i. Odw., den

- ⁵¹ Der Beschlußvorschlag wird genehmigt
- ⁵² Der Beschlußvorschlag wird mit folgenden Änderungen genehmigt:
- ⁵³ Der Beschlußvorschlag wird nicht genehmigt
- ⁵⁴ Eine Entscheidung über den Beschlußvorschlag wird zurückgestellt

Schriftführer